



Verband Schweizerischer Elektrokontrollen

Association Suisse des Contrôles Electriques

Associazione Svizzera per i Controlli di impianti Elettrici

Associazion Svizra dals Controls d'installaziuns Electricas

VSEK

ASCE

Statuten

**INHALTVERZEICHNIS****Seite**

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Name und Rechtsform	3
Art. 2. Sitz	3
Art. 3. Verbandsgebiet	3
Art. 4. Zweck	3
II. Mitgliedschaft.....	4
Art. 5. Mitgliedschaft	4
Art. 5.1 Mitglieder	4
Art. 5.2 Weitere Mitglieder.....	4
Art. 5.3 Allgemeines	4
Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 7. Mitgliederbeiträge.....	4
Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 10. Ausschluss eines Mitgliedes	6
III. Organisation und Wahlen	7
Art. 11. Organe	7
Art. 12. Stimm- und Wahlrecht.....	7
Art. 13. Wahl des Zentralvorstandes	7
Art. 14. Amtsperiode und Amtsdauer des Zentralvorstandes.....	8
Art. 15. Wahl der Revisionsstelle.....	8
Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle	8
IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe.....	9
Art. 17. Schweizerische Delegiertenversammlung	9
Art. 18. Sektionen	10
Art. 19. Fristen	10
Art. 20. Anträge.....	10
Art. 21. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	10
Art. 22. Protokoll	10
Art. 23. Ausserordentliche Delegiertenversammlung	10
Art. 24. Zentralvorstand	11
Art. 25. Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	12
Art. 26. Revisionsstelle	13
Art. 27. Kommissionen und Arbeitsgruppen	13
V. Finanzen	14
Art. 28. Geschäfts- und Rechnungsjahr	14
Art. 29. Entschädigungen	14
Art. 30. Beitragsbefreiung	14
Art. 31. Einnahmen	14
Art. 32. Ausgaben	14
Art. 33. Verbandsvermögen.....	14
Art. 34. Haftung.....	14
VI. Schlussbestimmungen	15
Art. 35. Statutenänderungen.....	15
Art. 36. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens	15
Art. 37. Unvorhergesehene Fälle.....	15
Art. 38. Verbandsmitgliedschaften.....	15
Art. 39. Inkrafttreten	15



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrotechniker“ nachstehend VSEK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit den vorliegenden Statuten. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Bern.

Art. 3. Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Schweiz und das Fürstentum Lichtenstein.

Art. 4. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.

Insbesondere bezweckt er

- Förderung eines freien und selbständigen Kontrollgewerbes gemäss NIV.
- Förderung der Interessen der Mitglieder, insbesondere in fachtechnischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht
- Förderung der Zusammenarbeit mit allen Behörden und Organisationen und daran Interessierten die im Elektrobereich tätig sind, wie: BFE, Electrosuisse SEV, ESTI, VSEI, SUVA, EKAS, VSE, VKF
- Unterstützung seiner Mitglieder in Belangen der gesetzlichen Mitwirkung gemäss Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 und weiterer Regelungen
- Als Dachorganisation, Vertretung und Schutz der Interessen seiner Sektionen und Mitglieder in öffentlichen Anhörungsverfahren und Verbandsinterventionen auf nationaler und internationaler Ebene
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- Durchführung schweizerischer Tagungen über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und Weisungen und deren Anwendungen
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- Regelmässige Information der Mitglieder betreffend technische Neuheiten aus der Elektrowirtschaft, Elektrotechnik und Qualitätsstandards insbesondere der elektrischen Installationen im Zusammenhang mit deren Sicherheit
- Publikationen erscheinen periodisch für alle Mitglieder
- Legt Qualitätsstandards bei seinen Mitgliedern fest und stellt kalkulatorische und betriebswirtschaftliche Unterlagen seinen Mitgliedern zur Verfügung
- Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verband Verträge abschliessen und anderen Organisationen beitreten

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitgliedschaft

Art. 5.1 Mitglieder

- Einzelmitglieder gemäss **Niederspannungs-Installations-Verordnung** die durch Ihre Ausbildung die Voraussetzung zum Erlangen einer Kontrollbewilligung erfüllen
- Juristische Personen gemäss Obligationenrechts die im Sinne der **Niederspannungs-Installations-Verordnung** eine Kontrollbewilligung besitzen. Die juristischen Personen müssen im Handelsregister eingetragen sein. Aus dem Wortlaut im Handelsregister muss eindeutig die Kontrolltätigkeit hervorgehen.

Art. 5.2 Weitere Mitglieder

Der Verband sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange des Verbandes eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Zentralvorstand.

Art. 5.3 Allgemeines

Alle in der Kontrollbewilligung aufgeführten Elektro-Sicherheitsberater der juristischen Personen sind bei der zuständigen Sektionen als Einzelmitglieder mit den gleichen Rechten und Pflichten gem. Art 5. zu führen.

In den Sektionen können weitere Arten von Mitgliedschaften vorgesehen werden. Die Mitglieder müssen einer Sektion angehören.

Art. 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand am Wohnort oder -sitz des neuen Mitgliedes. Wird das Aufnahmegesuch vom Sektionsvorstand abgelehnt, kann ein Rekurs innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides an den Zentralvorstand eingereicht werden. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheiden endgültig. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragenen Elektrosicherheitsberater sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 7. Mitgliederbeiträge

Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder wird pro Jahr festgelegt.
- Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Höhe des Beitrages an die Zentralkasse.

Die Sektionen setzen die Beiträge ihrer Mitglieder fest. Die Sektionen schreiben der Zentralkasse den Mitgliederbeitrag gut, der die Delegiertenversammlung festlegt.

Die juristischen Personen bezahlen einen Beitrag der Zentralkasse und zusätzlich den Sektionsbeitrag pro Elektro-Sicherheitsberater gemäss Art. 5.

Bei Einzelmitgliedern ist die Höhe des ersten Jahresbeitrages abhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes. Erfolgt der Eintritt im ersten Halbjahr, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird für das restliche Jahr kein Beitrag mehr erhoben. Bei den juristischen Personen wird der volle jährliche Mitgliederbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes eines Mitgliedes fällig. Der Mitgliederbeitrag ist, entsprechend des Mitgliederbestandes vom 01. Januar des laufenden Jahres (dieser Bestand ist auch für die Stimmenanzahl an der DV massgebend), fristgerecht auf den 31. Juli des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag dient der Deckung von allgemeinen Geschäftskosten, Dienstleistungen und Dienstleistungen von Dritten.

Art. 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich haben alle Mitglieder entsprechend den Statuten die gleichen Rechte. Der Vorstand ist verpflichtet die Mitglieder entsprechend den Statuten zu unterstützen.

Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung, ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Verbandes
- Auflösung der Mitgliedsorganisation
- Tod, Konkurs und Tätigkeitseinstellung
- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.
- Ausschluss eines Mitgliedes

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 10. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,

aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Ausschlusses das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist in Schriftform an den Zentralvorstand zu richten. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig. Der Ausschluss gilt sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektion.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Forderungen des Verbandes erlöschen zufolge Ausscheidens oder Ausschlusses nicht.

III. Organisation und Wahlen

Art. 11. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Sektionen
- Revisionsstellen

Art. 12. Stimm- und Wahlrecht

An der Delegiertenversammlung sind alle ordentlichen Vertreter der Sektionen und die der juristischen Personen entsprechend den nachfolgenden Regelungen stimm- und wahlberechtigt.

Jede Sektion hat eine Grundquote von fünf Stimmen. Im Weiteren hat jede Sektion pro fünf Mitglieder einen zusätzlichen Anspruch auf eine weitere Stimme. Die Sektion bestimmt die entsprechenden Delegierten. Jeder anwesende ordentliche Delegierte der Sektionen hat mindestens fünf Stimmen an der Delegiertenversammlung zu vertreten.

Die Juristischen Personen haben eine Stimme als Grundquote bis und mit 5 Elektrosicherheitsberater die als Angestellte gemäss Art. 6 gelten. Für jeden weiteren Elektrosicherheitsberater der gemäss Art. 6 angestellt ist, hat diese einen Anspruch auf eine weitere Stimme bis auf max. 25 Stimmen. Eine juristische Person kann maximal durch zwei Delegierte vertreten werden.

Die Stimmabgabe erfolgt pro Sektion und der juristischen Personen nach Massgabe ihrer Stimmkraft.

Es gilt das einfache Mehr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Mitglieder des Zentralvorstandes und Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, ausser sie sind gleichzeitig auch ordentlicher Vertreter einer Sektion oder einer juristischen Person an der Delegiertenversammlung. Bei Stimmgleichheit in der Delegiertenversammlung hat der Präsident des Verbandes den Stichentscheid.

Art. 13. Wahl des Zentralvorstandes

Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes des Verbandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den Folgenden das relative Mehr.

Auf Antrag an die Delegiertenversammlung kann auch eine nicht an der Delegiertenversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.



Art. 14. Amtsperiode und Amtsdauer des Zentralvorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Delegiertenversammlung.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 15. Wahl der Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Revisoren (1. Revisor; 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Rechnung zu prüfen und entsprechend an der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 16. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Delegiertenversammlung. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Spätestens nach einer Amtsperiode muss ein ordentliches Mitglied aus der Revisionsstelle ausscheiden.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe

Art. 17. Schweizerische Delegiertenversammlung

Die Schweizerische Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Semester des Jahres statt.

Zutrittsberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten der Sektionen und der juristischen Personen. Die Delegierten werden von den Sektionen und der juristischen Personen ernannt.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen. Dieser bestimmt die zuständige Sektion für deren Austragung. Der Austragungsort wird durch die Sektion bestimmt.

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Delegiertenversammlung
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme der Berichte des Zentralpräsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Statutarische Wahlen
 - Wahl der Zentralvorstandsmitglieder
 - Wahl der Zentralpräsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung einer Entschädigung für den Zentralvorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr
- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Zentralvorstandes, der Revisionsstelle sowie der Sektionen
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Ratifizierung von Verträgen und Abkommen
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderung
- Auflösung des Verbandes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Projekte

Art. 18. Sektionen

Die Sektionen organisieren sich gleich wie der Zentralvorstand und haben entsprechend ihren Geschäften eine Generalversammlung vor der schweizerischen Delegiertenversammlung abzuhalten.

Die Sektionen haben eigene Statuten sinngemäss den Statuten des VSEK.

Art. 19. Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Delegiertenversammlung sind allen Mitgliedern vom Zentralvorstand (inkl. Sektionspräsidenten) und den juristischen Personen mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung durch den Zentralvorstand zuzustellen.

Art. 20. Anträge

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind bis spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Zentralpräsidenten einzureichen.

Art. 21. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist wahl- und beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Stimmenanteile anwesend sind. Jeder Delegierte hat gemäss Art. 12 entsprechende Anzahl Stimmen.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte mit Ausnahmen von Art. 35 - 37. Bei diesen Ausnahmen ist die 2/3 Mehrheit notwendig.

Art. 22. Protokoll

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Anschliessend ist das Protokoll der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern auf der Homepage zur Verfügung zu stellen.

Art. 23. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Zentralvorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Er kann dazu auch durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Sektionen verpflichtet werden. Eine durch die Sektionen verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.

Anträge an die ausserordentliche Delegiertenversammlung sind schriftlich 20 Tage vor der Versammlung an den Zentralpräsidenten zu richten.

Art. 21 und Art. 22 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 24. Zentralvorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mind. 3 Zentralvorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte sind die dazu notwendigen Zentralvorstandssitzungen zu organisieren
- Alleiniger Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke
- Ausführung der Aufgaben, die ihr von der Delegiertenversammlung übertragen wurden
- Information der Mitglieder
- Einberufung (mind. 5 Mal im Jahr) einer Sitzung des Zentralvorstandes mit der Teilnahme aller Sektionspräsidenten (Erweiterter Zentralvorstand).
- Die Wahl der Sektion die für die Austragung der nächsten Delegiertenversammlung zuständig ist, entscheidet der erweiterte Zentralvorstand
- Die Wahl von Vertretern des Verbandes in externen Kommissionen und Arbeitsgruppen erweiterten Zentralvorstandes
- Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Verbandsvermögens im Rahmen des von der Delegiertenversammlung vorgesehenen Budgets. Der erweiterte Zentralvorstand muss über jede Überschreitung des Budgets entscheiden (s. Art. 32).
- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Delegiertenversammlung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung.
- Protokollierung sämtlicher Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Zentralvorstandes.
- Entscheid der Rekurse nach Art. 6 betreffend den Erwerb der Mitgliedschaft und Art. 10 betreffend Ausschluss eines Mitgliedes.
- Führen der Arbeitsgruppe "Interessengemeinschaft Kontrollunternehmungen IGK"
- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Vertreter.

Art. 25. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a. Präsident

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Delegiertenversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und führt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 24 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.

b. Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten
- Pflegt die Beziehungen zu Sponsoren
- Public Relations, insbesondere um neue Mitglieder zu werben

c. Kassier

- Buchhaltungsführung
- Zahlungsverkehr verwalten, mit Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar
- Inkasso der Sektionsbeiträge und der Beiträge juristischer Personen
- Bei jeder Sitzung des Zentralvorstandes Information über den Stand der Finanzen
- Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle
- Verantwortlich für die Steuererklärung
- Verantwortlich für das Ressort Finanzen

d. Aktuar

- Protokollführung aller Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes
- Korrespondenzführung
- Führt eine vollständige Liste der Mitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben
- Verwaltet das Archiv des Zentralverbandes

e. weitere Vorstandsmitglieder

1) Verantwortlicher für Aus- und Weiterbildung

- Organisation mindestens einer Schweizerischen Fachtagung
- Auf Gesuch der Sektionen, sind Aus- und Weiterbildungsunterlagen vorzubereiten
- Führt eine Namensliste und pflegt die Kontakte der verfügbaren Fachpersonen

2) Redaktor

- Verantwortlich für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.
- Schlägt dem Vorstand neue Konzepte der Informationsmittel vor
- Verantwortlich für den Verkauf der Werbeflächen in den Informationsmitteln

3) Verantwortlicher für Spezialprojekte

Die Zuteilung der Aufgaben können innerhalb des Vorstandes verschoben werden.

Art. 26. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 27. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Zentralvorstand kann zu besonderen Themen interne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzender ernennen bzw. wählen. Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernennt die von den Sektionspräsidenten vorgeschlagenen Mitglieder. Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Mindestens ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe muss dem Zentralvorstand angehören oder als Sektionspräsident wirken.

Für die Teilnahme in externen Kommissionen oder Arbeitsgruppen, schlägt der Zentralvorstand der Delegiertenversammlung die Kandidaten zur Vertretung des Verbandes vor. Die Delegiertenversammlung entscheidet verbindlich.

Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhanden des Zentralvorstandes erstellen.

V. Finanzen

Art. 28. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29. Entschädigungen

Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Zentralvorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sitzungsgeld, Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse festlegen.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.

Art. 30. Beitragsbefreiung

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschliessen.

Art. 31. Einnahmen

Die Einnahmen des VSEK bestehen aus:

- Beiträge der Sektionen und juristischen Personen
- Spenden
- Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen

Art. 32. Ausgaben

In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen die Ausgaben nach Artikel 24.

Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Zentralvorstandes wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Schweiz. Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 33. Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen wird durch den Zentralvorstand namentlich den Kassier verwaltet gemäss Art. 25. Er hat der Delegiertenversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen gemäss Art. 17. Die Jahresrechnung des Verbandes und der Bericht des Kassiers wird jährlich von der Revisionsstelle geprüft gemäss Art. 26.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 34. Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 35. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf eine Delegiertenversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 19 bis 21 zu beachten.

Art. 36. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des VSEK ist nur durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Delegiertenversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Für die Fristen sind die Art. 17, 19, 20 und Art. 23 zu beachten.

Art. 37. Unvorhergesehene Fälle

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Delegiertenversammlung entschieden bzw. richten sich nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 38. Verbandsmitgliedschaften

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 39. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung:

Datum: 16. Mai 2009

Ort: Lausanne

Der Zentralpräsident:
Markus WEY

Der Aktuar:
Antonio PADALINO